

Der Landrat des Odenwaldkreises
Flurbereinigungsbehörde
Verwaltungsstelle Heppenheim
Kettelerstraße 29
64646 Heppenheim

**2. Änderungsbeschluss
für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Auerbach
Az.: VF 1087**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird das Flurbereinigungsgebiet von Bensheim Auerbach wie folgt geändert:

1.) Beschluss

Zum Flurbereinigungsverfahren Bensheim Auerbach werden die folgenden Flurstücke, wie in der Gebietskarte dargestellt, zugezogen :

Gemarkung Auerbach, Flur 17, Nr. 303/2,
Gemarkung Auerbach, Flur 18, Nr. 1/21, Nr. 1/26, Nr. 3/1, Nr. 12/1, Nr. 16/1, Nr. 19, Nr. 77/8 sowie
Nr. 395/43.

Gemarkung Schönberg, Flur 4, Nr. 11/3, Nr. 11/9 und 42/3.

Die Gebietskarte ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses.
Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 57 ha.

2.) Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Er wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

3.) Begründung

Die im Beschluss genannten Flurstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahren zugezogen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einen Monats Widerspruch beim Landrat des Odenwaldkreises, Flurbereinigungsbehörde, Verwaltungsstelle Heppenheim, Kettelerstraße 29 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesvermessungsamt, Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

L. S.

Heppenheim, den 08.10.2003
Der Landrat des Odenwaldkreises
Flurbereinigungsbehörde
Kettelerstraße 29
64646 Heppenheim

Im Auftrag

(Steinebrunner, VOR)